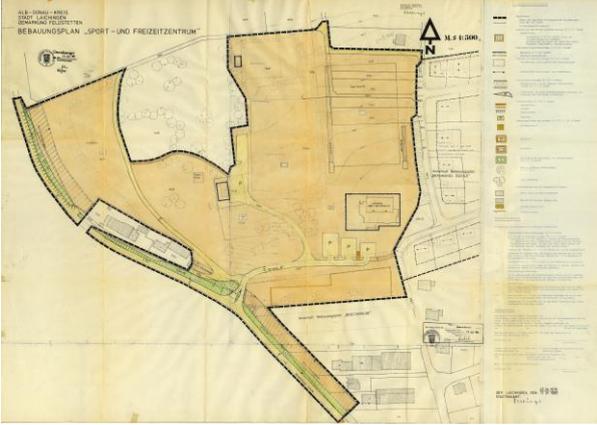


	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<b>I.</b>	<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Frist vom 19.06.2017 - 19.07.2017</b>
1.1	Albelektrizitätswerk GmbH & Co. KG Eybstraße 98 -102 73312 Geislingen/Steige  Kein Rücklauf	
1.2	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Karlsruhe Bahnhofstraße 5 76137 Karlsruhe  <u>Schreiben vom 01.06.2017</u>  Durch die Aufstellung/Änderung des o.g. Bebauungsplanes werden die Belange der OB AG . und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Falle: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.3	Deutsche Post Immobilien Service Postfach 22 53 76010 Karlsruhe  Kein Rücklauf	
1.4	Deutsche Telekom AG T-Com, TI Niederlassung Südwest Prod. Techn. Infrastruktur 22 Olgastr. 63 89073 Ulm  <u>Schreiben vom 29.06.2017</u>  Gegen die 17. Änderung der 5. Fortschreibung FNP 2030 haben wir keine Einwände. Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.5	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 50 20 20 70369 Stuttgart  Kein Rücklauf	
1.6	Erdgas Südwest Netz GmbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p><u>Schreiben vom 02.06.2017</u></p> <p>Die Änderungen des Flächennutzungsplans haben wir eingesehen und auf die Belange der Netze-Gesellschaft Südwest mbH hin geprüft. Betroffen sind wir hierbei von beiden Änderungen, insofern, dass hier in den vorhandenen Straßen und Wegen, sowie teilweise auf den Grundstücken, Erdgasleitungen liegen, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. der Gemeinde oder den Grundstückseigentümern verlegt wurden. Gegen die Änderungen des Flächennutzungsplanes haben wir keine grundsätzlichen Einwendungen. Detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen können wir erst bei Vorliegen differenzierter Planungen (z. B. Bebauungsplan) abgeben. Eine endgültige Entscheidung über den Ausbau neuer Erschließungen müssen wir uns vorbehalten, bis dies anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entschieden werden kann.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.7	<p>Netze BW GmbH                      Regionalzentrum Oberschwaben                      Adolf-Pirrung-Straße 7                      88400 Biberach</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.8	<p>Netze-Gesellschaft Südwest mbH                      c/o Erdgas Südwest GmbH                      Bahnhofstr. 50                      88518 Herbertingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.9	<p>Terranets bw GmbH                      Am Wallgraben 135                      70565 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben vom 12.06.2017</u></p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an der 17. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
1.10	<p>Gemeinde Amstetten                      Lonetalstraße 19                      73340 Amstetten</p> <p><u>Schreiben vom 14.06.2017</u></p> <p>Wir wurden nach § 4 (1) BauGB Flächennutzungsplanverfahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.</p>	<p>Es erfolgt keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>

	<b>Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung</b>	<b>Behandlung der Stellungnahmen</b>
1.11	Gemeinde Bad Ditzgenbach Hauptstraße 40 73342 Bad Ditzgenbach  <u>Kein Rücklauf</u>	
1.12	Gemeinde Berghülen Hauptstraße 2 89180 Berghülen  <u>Kein Rücklauf</u>	
1.13	Gemeinde Dornstadt Kirchstraße 2 89160 Dornstadt  <u>Kein Rücklauf</u>	
1.14	Gemeinde Drackenstein Hauptstraße 28 73345 Drackenstein  <u>Kein Rücklauf</u>	
1.15	Gemeinde Hohenstadt Schulstraße 9 73345 Hohenstadt  <u>Kein Rücklauf</u>	
1.16	Gemeinde Lonsee Bürgermeisteramt Hindenburgstraße 16 89173 Lonsee  <u>Schreiben vom 02.06.2017</u>  Wir wurden nach § 4 (1) BauGB Flächennutzungsplanverfahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.	Es erfolgt keine weitere Beteiligung am Verfahren.  <b>BV: Wird berücksichtigt</b>
1.17	Gemeinde Römerstein Albstraße 2 72587 Römerstein  <u>Schreiben vom 07.06.2017</u>  Wir wurden nach § 4 (1) BauGB Flächennutzungsplanverfahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.	Es erfolgt keine weitere Beteiligung am Verfahren.  <b>BV: Wird berücksichtigt</b>
1.18	Industrie- und Handelskammer Olgastraße 95 - 101 89073 Ulm  <u>Schreiben vom 29.06.2017</u>  Zur 17. Änderung: In direkter östlicher Angrenzung an die bisher bestehende Gewerbefläche besteht zur Abstufung bereits ein Mischgebiet. Die IHK Ulm weist darauf hin, dass ansiedlungs- und erweiterungswilligen Gewerbebetrieben durch die Umwandlung der Gewerbefläche in eine gemischte Baufläche keine Probleme entstehen	Die Umnutzung erfolgt auf Wunsch und mit Zustimmung der betroffenen Gewerbetreibenden und den Grundstückseigentümern. Bei den bisher ausgeübten und geplanten Nutzungen handelt es sich um Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören und mithin in Mischgebieten

	<b>Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung</b>	<b>Behandlung der Stellungnahmen</b>
	<p>sollen und möglichen Anwohnerklagen aus Wohngebieten, wegen einer Verringerung der erlaubten Emissionen - bereits im Vorfeld planerisch zu begegnen sind. Die Umwidmung der Fläche und die daraus folgende Absenkung der Immissionsrichtwerte von einem Gewerbegebiet (nach TA Lärm von tags 65 dB (A) und nachts (50 dB(A)) auf ein Mischgebiet (nach TA Lärm von tags 60 dB (A) und nachts (45 dB(A)) kann für das bereits bestehende Unternehmen nachträgliche Einschränkungen mit sich bringen. Es besteht die Gefahr, dass hier nachträglich Auflagen zum Lärmschutz auferlegt werden. Daher sollten die dargestellten geplanten Gewerbeflächen als Entwicklungsflächen für diese Unternehmen im Flächennutzungsplan erhalten bleiben. Zudem erwarten wir durch eine Umsetzung des „Alb-Bahnhofs“ in Merklingen weitere Entwicklungsimpulse für den GW Laichinger Alb. Durch die verkehrsgünstige Lage mit der BAB 8 gibt es eine weiterhin hohe Nachfrage nach Gewerbeflächen.</p>	<p>(MI) nach § 6 BauNVO allgemein zulässig sind. Die Absenkung der Immissionswerte führt also bei den vorhandenen Betrieben zu keiner Einschränkung, sie dient aber dem Schutz der östlich der Delaustaße ausgeübten Wohnnutzungen. Bei der bisherigen horizontalen Gliederung der Bauflächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung wurden diese Belange nur rudimentär berücksichtigt. Der von der IHK erwartete Nachfrage-Impuls nach Gewerbeflächen muss im Bereich des "Alb-Bahnhofs" befriedigt werden.</p> <p>Von zwei Gewerbetreibenden innerhalb des Gewerbegebietes sind die Zustimmungen zur Umwandlung in Mischgebiet schriftlich eingeholt worden. Diese erklären, dass Ihnen die daraus resultierenden Folgen (strengere Lärmschutzbestimmungen) bewusst sind.</p> <p><b>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</b></p>
1.19	<p>Kreisbauernverband Ulm-Ehingen e.V.                  Dieselstraße 32                  89155 Erbach-Dellmensingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.20	<p>Landesamt für das Straßenwesen Baden-Württemberg                  Heilbronner Str. 300 - 302                  70469 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben vom 6.06.2017</u></p> <p>zu Ihrer Anfrage vom 25.05.2017, Az.: kün-sg-0803 teilen wir Ihnen mit, dass wir nicht mehr zuständig sind, sondern das Regierungspräsidium Tübingen, Abt. 4 Straßenwesen, das nach unseren Informationen ohnehin schon von Ihnen beteiligt wurde. Das Landesamt für Straßenwesen wurde zum 31.12.2003 aufgelöst.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.21	<p>Landratsamt Alb-Donau-Kreis                  Dezernat 2 Kreisentwicklung / Bauen                  Schillerstraße 30                  89077 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 13.07.2017</u></p> <p>Anregungen                  Forst, Naturschutz                  Forst                  17. Änderung, Laichingen Feldstetten, LF-M2 „Steinige“:                  Die auf Flurstück 1030, nördlich der Änderung LF-M2 „Steinige“ befindliche Waldfläche sollte im Rahmen der Überarbeitung des FNP aktualisiert werden, da diese größer ist, als im FNP dargestellt (siehe Anlage).</p>	 <p>Wie dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Sport- und Freizeitgelände“ rechtskräftig seit 04.09.1981 zu entnehmen ist, sind die Flächen als Sondergebiet Zweckbestimmung „Sport- und Spielplatzanlagen mit Festplatz“ ausgewiesen. Waldfläche kann demnach nur der mittlere Bereich im Norden</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
		sein, der nicht als Sondergebiet ausgewiesen ist. Dieser Bereich ist im Flächennutzungsplan als Wald bereits dargestellt. <b>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</b>
1.21.1	Hinweise 17. Änderung, Laichingen Feldstetten, LF-M2 „Steinige“: Aus Sicht der Kreisentwicklung keine Einwände und Hinweise.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.21.2	Redaktioneller Hinweis: auf S. 11 der Begründung ist das Datum der Rechtskraft des Bebauungsplanes „Sport- und Freizeitzentrum“ 1981 zu ergänzen.	<b>BV: Wird berücksichtigt</b>
1.21.3	Straßen 17. Änderung, Laichingen Feldstetten, LF-M2 „Steinige“: Die „Steinige“ in Feldstetten befindet sich östlich angrenzend an unsere Kreisstraße K 7408. Wir haben keine Bedenken, sofern bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die rückwärtige Erschließung und das Anbauverbot, für bauliche Anlagen 15 m Abstand von der Kreisstraße beachtet wird.	Wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt. <b>BV: Wird berücksichtigt</b>
1.21.4	Landwirtschaft 17. Änderung, Laichingen Feldstetten, LF-M2 „Steinige“: Ca. 50 Meter von der westlichen Plangebietsgrenze entfernt befindet sich ein landwirtschaftlicher Aussiedlungsstandort (FlstNr. 932). Im Nordwesten sind zwei Althofstellen (FlstNrn. 1032, 1031) und im Süden befindet sich ab ca. 180 Meter Entfernung eine landwirtschaftliche Hofstelle (FlstNrn. 783, 84). Deshalb ist im Bebauungsplanverfahren die immissionsschutzrechtliche Situation im Sinne des § 1 Abs. 1 BImSchG zu prüfen. Ändern sich die immissionsschutzrechtlichen Beurteilungskriterien gegenüber der bestehenden rechtlichen Situation, kann die Planung die Rechte Dritter einschränken, die Entwicklungsmöglichkeiten des Aussiedlungsstandortes (FlstNr.932) reduzieren und zu einem Bauflächenverlust im Plangebiet führen. Soll zum Beispiel bei der Bebauungsplanänderung ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO ausgewiesen werden, reduziert sich die zulässige Immissionsbelastung von maximal 15% Geruchsstundenhäufigkeiten im Jahr eines Gewerbegebietes auf maximal 10% Geruchsstundenhäufigkeiten im Jahr eines Mischgebietes. Aufgrund des Konfliktpotentials sollte die immissionsschutzrechtliche Situation vor Aufstellung des Bebauungsplanes geklärt werden.	Die Stadt Laichingen hat im Jahr 2018 für den Ortsteil Feldstetten eine Geruchsimmissionsprognose erstellen lassen. Aus der Zusammenfassung und dem Fazit des Gutachtens vom 06.12.2018 von der Gesellschaft für Energie und Umwelt mbh, wird folgendes zitiert: <i>„Die ermittelte Gesamtbelastung IG unterschreitet den gem. GIRL anzuwendenden Immissionswert für Wohngebiete (10%) auf allen Beurteilungsf lächen innerhalb des Plangebietes, die der Errichtung von gemischten Nutzungen dienen. Im überwiegenden Bereich des Plangebietes werden Geruchsstundenhäufigkeiten von zwischen 2 und 3 % der Jahresstunden prognostiziert. Durch eine geplante Ausweisung als Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNVO, werden bezüglich der zu erwartenden Geruchsimmissionen keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen. Bei Immissionswerten von maximal 5 % Geruchswahrnehmungshäufigkeiten der Jahresstunden im Mischgebiet ist nicht von schädlichen Umweltauswirkungen durch Geruchsbelastung an den Immissionsorten auszugehen.“</i> <b>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</b>
1.21.5	Forst, Naturschutz Naturschutz Keine Hinweise. Die naturschutzrechtlichen Belange für das Gebiet Steinge in Feldstetten werden innerhalb des Bebauungsplans behandelt.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.22	Regierungspräsidium Stuttgart	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Ruppmannstraße 21                      70565 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben vom 05.07.2017</u></p> <p>Anbei erhalten sie wie telefonisch besprochen die Unterlagen zurück, da das Regierungspräsidium Stuttgart nicht zuständige höhere Raumordnungsbehörde ist.</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.23	<p>Regierungspräsidium Tübingen                      Abteilung 2                      Referat 21, Raumordnung                      Konrad-Adenauer-Straße 20                      72072 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 13.07.2017</u></p> <p>I. Belange der Raumordnung                      17. Änderung LF M2 „Steinige“ (1,2 ha)                      Im Zuge der 17. Änderung soll eine gewerbliche Baufläche in eine Mischbaufläche umgewidmet werden. Da somit ein Anteil von 50 %, d.h. rund 0,6 ha an Wohnbauflächen neu ausgewiesen werden, wäre grundsätzlich eine Flächenkompensation erforderlich.                      Vor dem Hintergrund, dass mit dem Flüchtlingszustrom zusätzliche Einwohner nach Laichingen gekommen sind und zudem ein Teil der Fläche bereits bebaut ist, werden gegenüber der vorgesehenen Umwidmung jedoch keine Bedenken vorgetragen.</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.23.1	<p>Hinweise:                      Auf S. 7 der Planunterlagen ist aufgeführt, dass in Feldstetten keine Änderungen des FNPs vorgenommen werden. Die 17. Änderung bezieht sich jedoch auf eine Fläche in Feldstetten.                      Auf S. 12 der Planunterlagen wird die geplante Mischbaufläche „Steinige“ als bestehende Wohnbaufläche „Lindensteig“ bezeichnet.</p>	<b>BV: Wird berücksichtigt</b>
1.24	<p>Landesamt für Denkmalpflege BW                      Berliner Straße 12                      73728 Esslingen am Neckar</p> <p><u>Schreiben vom 19.06.2017</u></p> <p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege                      In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
	<p>2. Archäologische Denkmalpflege                      Generell gilt: Sollten bei der Durchführung vorgehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart anzuzeigen (Ansprechpartnerin: Dr. Beate Schmid, bea-te.schmid@rps.bwl.de; Tel. 07071/757-2449).                      Archäologische Funde (Keramikreste, Metallteile,</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Knochen, Steinwerkzeuge etc.) oder Befunde (Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, Gräber etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	Ist Sache der verbindlichen Bauleitplanung.  <b>BV: Wird berücksichtigt</b>
1.25	Regierungspräsidium Tübingen Straßenwesen und Verkehr Abteilung 4, Referat 45 Postfach 26 66 72016 Tübingen  <u>Kein Rücklauf</u>	
1.26	Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstraße 35 89073 Ulm  <u>Schreiben vom 25.05.2017</u>  regionalplanerische Belange sind durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.27	Stadt Blaubeuren Karlstraße 2 89143 Blaubeuren  <u>Kein Rücklauf</u>	
1.28	Stadt Geislingen / Steige Hauptstraße 1 73312 Geislingen / Steige  <u>Kein Rücklauf</u>	
1.29	Stadt Münsingen Bachwiesenstraße 7 72525 Münsingen  <u>Kein Rücklauf</u>	
1.30	Stadt Schelklingen Marktstraße 15 89601 Schelklingen  <u>Schreiben vom 03.07.2017</u>  seitens der Stadt Schelklingen bestehen gegen die im Betreff genannte Änderungen des Flächennutzungsplanes keine Einwendungen.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.31	Stadt Wiesensteig Hauptstraße 25 73349 Wiesensteig  <u>Schreiben vom 27.07.2017</u>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Der Gemeinderat der Stadt Wiesensteig hat in seiner letzten Sitzung über die o.g. Planungen beraten, diese zur Kenntnis genommen und beschlossen keine Stellungnahme abzugeben.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.32	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr                      Referat Infra I 3                      Fontainengraben 200                      53123 Bonn</p> <p><u>Schreiben vom 13.06.2017</u></p> <p>zu der im Betreff angegebenen Maßnahme gibt die Bundeswehr unter gleichbleibender Rechts-/Sachlage folgende Stellungnahme ab: Die geplante Maßnahme befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Laupheim. Sollte die Höhe von 30 m über Grund überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – nochmals zur Prüfung zuzuleiten. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden. Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
1.33	<p>Zweckverband                      Landeswasserversorgung                      Schützenstraße 4                      70182 Stuttgart</p> <p>Schreiben vom 07.06.2017</p> <p>wir danken für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Die beiden Planänderungen berühren die Belange der Landeswasserversorgung nicht. Die zugesandten Unterlagen geben wir anbei an Sie zurück. Eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Es erfolgt keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p><b>BV: wird berücksichtigt</b></p>
1.34	<p>Albwasserversorgungsgruppe II                      Bahnhofstraße 26                      89150 Laichingen</p> <p>Kein Rücklauf</p>	

	<b>Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung</b>	<b>Behandlung der Stellungnahmen</b>
<b>II.</b>	<b>Beteiligung der Öffentlichkeit</b>	<b>Frist vom 19.06.2017 - 19.07.2017</b>
2.1	Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein.	
	Laichingen, den  Klaus Kaufmann Verbandsvorsitzender	Reutlingen, den  Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL